

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 327.

Dresden, am 13. December.

1837.

Zweihundert und neunte öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 23. November 1837.

(Beschluss.)

Auslegung der ständischen Schrift, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend. — Vortrag der ständischen Schrift über das Budget und Finanzgesetz. — Berathung des anderweiten Bezirks über die Landgemeindeordnung etc.

Präsident: Die Schrift über das allerhöchste Dekret, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, ist gefertigt worden; sie kann aber ihrer großen Umfanglichkeit halber nicht vorgetragen werden, sondern wird nur 3 Tage lang zur Ansicht der Kammer ausliegen. Dann, wenn Nichts dagegen erinnert wird, wird diese Schrift für genehmigt zu achten sein. Der Abg. Utenstädt hat heut zu Fertigung dringender Deputations-Arbeiten Urlaub erhalten.

Secretair Richter trägt nun als Referent die ständische Schrift über das mittelfst höchsten Dekrets vom 14. November 1836 vorgelegte Budget und das Finanzgesetz vor, welche einstimmig genehmigt wird. — —

Da ferner die 4. Deputation nach Anzeige des Vorstandes, Herrn Abg. v. Thielau, über mehrere Gegenstände mündlichen Vortrag zu erstatten wünscht, so wird der Herr Präsident diese Vorträge mit erklärter Genehmhaltung der Kammer auf eine der nächsten Tagesordnungen bringen. — —

Nunmehr folgt durch Abg. Schäffer, als Referent, Vortrag des anderweiten Berichts der I. Deputation über die Landgemeindeordnung und deren Anwendung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte.

Im Eingange des Berichts wird eines in der I. Kammer beschlossenen Antrags: „es möge die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen, wie die aus der Bestimmung §. 8. des Heimathsgesetzes zum Nachtheil der Städte zu besorgende Ungleichheit sich beseitigen lasse, und darüber der nächsten Ständeverammlung Eröffnung machen,“ Erwähnung gethan, jedoch der Beitritt widerrathen.

Abg. Hänischel (aus Neustadt): Ich hätte allerdings gewünscht, daß die Deputation den Antrag der I. Kammer beifällig begutachtet hätte; denn Billigkeit und Gerechtigkeit fordern es, daß die jetzt vorgetragene Paragraphe des Heimathsgesetzes abgeändert werde, zumal da die Städte alle Vorrechte, die sie früher genossen, dem constitutionellen Leben zum Opfer bringen mußten. Der Bemerkung der Deputation, nach welcher Städte und Dörfer sich insofern ganz gleich stehen sollen,

als Schutzverwandte in Ersteren eben so wenig, als Unangesessene in Letzteren jemals ein Heimathrecht, wenn dasselbe nicht ausdrücklich ertheilt wird, erlangen, kann ich übrigens nicht beipflichten, denn in den Städten muß Jeder, der ein Gewerbe selbstständig betreibt oder innerhalb des Stadtbezirks ein Grundstück eigenthümlich erwerben will, das Bürgerrecht erlangen, und die städtischen Obrigkeiten sind in solchen Fällen genöthigt, dem Suchenden das Bürgerrecht zu ertheilen. Es ist also hier ein Zwang zu Ertheilung des Bürgerrechts, welches zugleich nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes nach einem fünfjährigen Zeitraume die Heimathsangehörigkeit begründet, vorhanden, und in dieser Hinsicht sind allerdings die Städte schlechter gestellt als die Dörfer, in welchen, abgesehen von der Bestimmung §. 8. unter b. des Heimathsgesetzes, lediglich und allein durch Ansässigkeit mit einem Wohnhause die Heimathsangehörigkeit erlangt wird.

Referent Schäffer: Die Gründe, weshalb die Deputation der geehrten Kammer nicht anrath, diesem Antrage beizutreten, sind in der Kürze im Deputations-Bericht wiedergegeben. Es ist auch der Antrag selbst so gefaßt, daß die Deputation allerdings Bedenken trug, darauf einzugehen. Es ist hier von einer zu besorgenden Ungleichheit die Rede, auch von einem Nachtheile, der die Städte treffen könnte. Man würde also, wenn man einem solchen Antrage beiträte, zu erkennen geben, daß aus der §. 8. des Heimathsgesetzes Nachtheile für die Städte bereits entstanden seien. Dessenungeachtet spricht aber die I. Kammer in ihrem Antrage bloß von einer Besorgniß, daß ein Nachtheil aus §. 8. des Heimathsgesetzes für die Städte erwachsen könnte, und diese unbestimmte Fassung bestimmte ebenfalls die Deputation, dem Antrage der I. Kammer nicht beizutreten.

Abg. Hänischel (aus Neustadt): Zur Widerlegung bemerke ich, daß ein Nachtheil für die Städte dann nicht ohne Grund zu besorgen ist, wenn namentlich der vom Abg. Müller gestellte Antrag, nach welchem künftig Handwerkern die Niederlassung auf dem Lande und die Betreibung ihrer Gewerbe daselbst gestattet sein soll, zur Ausführung kommt. Denn allerdings glaube ich, daß §. 8. des Heimathsgesetzes gerechte Besorgnisse erwecken könnte, welche darin bestehen, daß Leute, die, ohne ansässig zu sein, längere Zeit auf dem Lande gelebt haben, bei eintretender Verarmung und wenn sie zur Arbeit unfähig geworden sind, in die Städte, in denen sie früher das Bürgerrecht und nach einem fünfjährigen Zeitraume die Heimathsangehörigkeit erlangten, zurückgewiesen werden und hier der städtischen Gemeinde zur Last fallen.